



Satzung
des Förderverein der Kaufmannsschule Krefeld e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kaufmannsschule Krefeld" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen "Förderverein der Kaufmannsschule Krefeld e.V."

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der AO 1977.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, zur Förderung
 - a) der Bildung und Erziehung
 - b) des Sportsdes Berufskollegs Kaufmannsschule der Stadt Krefeld beizutragen.

Der Vereinszweck ist verwirklicht insbesondere durch:

1. Beschaffung und Übergabe von Mitteln an das Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld, zur Anschaffung von Medien, zur Finanzierung von Unterrichtsmaterialien etc.
2. Förderung von Klassen-, Studien- und Bildungsreisen, sowie Sportwochen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Zweckbindung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins und eventuelle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des bisherigen Vereinszweckes stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Beitritt

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats zurückweisen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder seine Zwecke erworben haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die/den Vorsitzenden oder an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

1. durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für zwei Jahre im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht begleicht.
2. durch die Mitgliederversammlung, wenn es sich bei dem unter 1. genannten Mitglied um ein Vorstandsmitglied handelt.
3. durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung

schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt.

Die Entscheidungen über den Ausschluss sind endgültig. Der Rechtsweg ist zulässig.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern,
 der/dem Vorsitzenden,
 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 dem/der Schriftführer/in,
 dem/der Kassenwartin,
 dem/der Schulleiter/in
 der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Lehrerrates des Berufskollegs
 Kaufmannsschule.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn die/der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwirklichung des Vereinszwecks.

3. Der Gruppe der Beisitzer/innen sollen der/die stellvertretenden Schulleiter/in, die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft, die/der Vorsitzende des Schülerrates, der/die Vorsitzende des Berufsbildungswerkes der Kaufmannsschule sowie bis zu 3 weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen angehören.
 Den Beisitzern obliegt die Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf von zwei Jahren solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands kann auch in einer Blockwahl erfolgen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes leitet die/der Vorsitzende, sie/er beruft sie ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen.
 Die Einladungen erfolgen schriftlich durch die/den Vorsitzende/n.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes bei der Einladung zur Sitzung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich, wenn mindestens drei Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
3. Einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Antrag erklären.
4. Der Vorstand tagt einmal jährlich oder auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten. Sie/er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie/er verfasst die Vereinsmitteilungen und hält Kontakt mit der Presse. Wie weit sie/er bei diesen Arbeiten durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu entlasten ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie/er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den von ihr in einer früheren Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfern/-innen einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt und sollte möglichst im ersten Halbjahr abgehalten werden.

Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen:

Sie soll ihnen mindestens sieben Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage zugehen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden insbesondere behandelt:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht der/des Kassenwartin/Kassenwarts,
- c) Entlastung der/des Kassenwartin/Kassenwartes,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9,
- g) Änderung der Satzung gemäß § 16.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.
Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder oder des Vorstandes erfolgen Wahlen und Beschlüsse durch geheime Abstimmung.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Dieser Beschluss muss in einer zweiten, innerhalb eines Monats anzuberaumenden Versammlung mit gleicher Meinung bestätigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und

ausschließlich im Sinne gemeinnütziger Zwecke für das Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. April 1994 in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert am 25. November 2003 sowie am 13. Juni 2013.

Krefeld, 13.06.2013



Sabine Haberland-Hoffmann
Vorsitzende



Ulrich Herbst
Stellvertretender Vorsitzender